

<b>Normgeber:</b>	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
<b>Aktenzeichen:</b>	VI 320
<b>Erlassdatum:</b>	23.09.2024
<b>Fassung vom:</b>	06.11.2025
<b>Gültig ab:</b>	02.12.2025
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2027
<b>Quelle:</b>	
<b>Gliederungs-Nr:</b>	235-7
<b>Normen:</b>	§ 1 BKleingG, § 2 BKleingG, § 44 LHO
<b>Fundstelle:</b>	AmtsBl. M-V 2024, 893

---

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern (Kleingartenförderrichtlinie)**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
  - 7.1 Antragsverfahren
  - 7.2 Bewilligung
  - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
  - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
  - 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

---

**235-7**

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern (Kleingartenförderrichtlinie)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 23. September 2024 - VI 320 -

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 235 - 7

**Fundstelle:** AmtsBl. M-V 2024 S. 893

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Kleingartenorganisationen Zuwendungen zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit im Kleingartenwesen mit dem Ziel, das Vereinsleben und den Wissenstransfer zu fördern.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) gewährt.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Zuwendung**

- 2.1 Zuwendungsfähig sind vorrangig Investitionen zur Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung sowie zum Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzten Teilen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen, die der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, entsprechen. Hierzu zählen in absteigender Prioritätenfolge insbesondere:
  - a) der Neu- und Umbau selbst genutzter Vereinsheime, einschließlich deren Abwasserentsorgung,
  - b) Pflanzungen ortstypischer Bäume und Gehölze als Eingrünung oder Wegebegleitgrün, heimische Obstbaum-Arten, heimische Wildblumensamen-Mischungen,
  - c) Außeneinfriedungen,
  - d) Wege und Parkplätze, die zur Kleingartenanlage gehören, mit wassergebundener Decke,

e) Kinderspielplätze,

f) Erholungsflächen und -einrichtungen.

2.2 Zuwendungsfähig sind weiterhin projektbezogene Maßnahmen zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereine und Verbände für ihre Mitglieder und für Bürgerinnen und Bürger. Hierzu zählen Fortbildungsmaßnahmen und Informationsangebote der Kleingartenorganisationen in Gestalt von Fortbildungen, Konferenzen, Ausstellungen, Publikationen in den thematischen Bereichen der Nachwuchsgewinnung für das Ehrenamt und die Vereinstätigkeit, der umweltschonenden Bewirtschaftung, der Förderung der Biodiversität und Nachhaltigkeit sowie zur Vermittlung kleingartenvereinsrechtlicher Kompetenzen als ehrenamtliche Vorstandsmitglieder in Verbänden und Vereinen.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kleingartenorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes erfüllen.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass sich die Kleingartenflächen im Land Mecklenburg-Vorpommern befinden.

4.1 Die Lage der Kleingartenflächen befindet sich im Land Mecklenburg-Vorpommern.

4.2 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag, frühestens ab Eingang des Antrags, Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen.

### **5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.  
Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 1.500 Euro und höchstens 5.000 Euro je Projekt und je Kleingartenorganisation pro Jahr.

5.2 Vorhaben nach Nummer 2.1

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

a) Ausgaben für Baumaßnahmen,

- b) Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen in Höhe der Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure,

#### 5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Sachen oder Gegenstände,
- b) Ausgaben für die Abwasserentsorgung der einzelnen Parzelle,
- c) bewegliche Einrichtungsgegenstände (z. B. Möbel, Geschirr),
- d) mobile Maschinen und Geräte.

#### 5.3 Vorhaben nach Nummer 2.2

##### 5.3.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere:

- a) Ausgaben für Schulungs- und Präsentationsmaterial, projektbezogene Informationsmaterialien und Dokumentationen (zum Beispiel: Informationstafeln, Roll-Up, Flyer, Internetauftritt),
- b) Ausgaben für die Anmietung von Räumen und Technik,
- c) Ausgaben für Fachliteratur und -zeitschriften,
- d) Fahrt- und Übernachtungskosten nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes,
- e) Ausgaben für den Erwerb technischer Geräte, wie zum Beispiel Computer, Drucker.

##### 5.3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Ausgaben für Speisen und Getränke,
- b) Ausgaben für Werbegeschenke,
- c) Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Sachen oder Gegenstände,
- d) Ausgaben für Mitgliedsbeiträge aller Art,
- e) Ausgaben für Personalkosten innerhalb der Vereinsorganisation.

5.4 Eigenarbeitsleistungen können bei Maßnahmen als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, wenn der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Eigenarbeitsleistungen im Wert von höchstens 500 Euro können als zuwendungsfähig anerkannt werden. Für die Eigenleistungen gilt, dass jede geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro angesetzt wird. Der Wert der Eigenarbeitsleistungen ist sowohl im Finanzierungsplan wie im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger stellt im Zuge der Durchführung und nach Auszahlung der Zuwendung sicher, dass die für eine Evaluierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift erforderlichen Daten erhoben werden können.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

7.1.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Das Antragsformular steht online auf der Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/>) zum Download zur Verfügung. Sobald ein elektronisches Verfahren zur Verfügung steht, ist dieses zu verwenden.

7.1.2 Dem Antrag sind die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.1.3 Die Anträge sind vollständig bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können ausnahmsweise auch nicht fristgerecht eingegangene Anträge auf Zuwendung eine Bewilligung erhalten.

## 7.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin. Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde durch Bescheid.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Erstattungsverfahren.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO gilt die Mittelanforderung als Verwendungsnachweis. Der entsprechende Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und kann im Internet unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Service/Foerderungen/> abgerufen werden. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die geeignet sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis nachzuweisen.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 893